

A01



**ANFRAGE DER GRÜNEN WIEDEN IN DER
BEZIRKSVERTRETUNG AM 23.03.2023**

**Zwischenbilanz und Fortschritte bei Verringerung der Anzahl von KFZs, die auf
den Gehweg ragen.**

ANFRAGE:

Mit der StVO-Novelle vom 1.10.2022 ist das Hineinragen auf den Gehsteig von KFZs nicht mehr zulässig.

Siehe StVO § 23 Absatz 1.1

Der Lenker hat das Fahrzeug zum Halten oder Parken unter Bedachtnahme auf die beste Ausnützung des vorhandenen Platzes so aufzustellen, daß kein Straßenbenützer gefährdet und kein Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder am Wegfahren gehindert wird. Das Hineinragen von Teilen des aufgestellten Fahrzeuges auf Verkehrsflächen, die dem Fußgängerverkehr oder dem Fahrradverkehr vorbehalten sind, ist verboten. Ausgenommen davon ist im Falle von Verkehrsflächen des Fußgängerverkehrs ein Hineinragen in geringfügigem Ausmaß (z. B. Seitenspiegel, Stoßstange) sowie für Ladetätigkeiten bis zu 10 Minuten. In jedem Fall hat dabei der freibleibende Querschnitt mindestens 1, 5 m zu betragen. Weiters hat auf Verkehrsflächen des Fußgängerverkehrs ein Querschnitt von mindestens 1, 5 m in Fällen der Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen und Einbauten freizubleiben; die Aufstellung von temporären Hindernissen wie Gerüsten oder Leitern zur Durchführung von Bau- oder Reparaturmaßnahmen ist zulässig.

Durch diese Maßnahme sollen Gehsteige, die an schrägparkende KFZ angrenzen, für Fußgänger*innen frei bleiben.

Wie ist die Zwischenbilanz auf der Wieden?
Wie viele Fahrzeuge wurden abgemahnt oder gestraft?
Ist die Bezirksvorstehung mit der Umsetzung zufrieden?

Pascal Riepl
Bezirksrat